

I. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der KME Engineering liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie sind jedem Angebot beigefügt. Der Auftraggeber erklärt mit seinem Auftrag, dass ihm die Bedingungen bekannt sind, er sie gelesen und verstanden hat und dass sie Gegenstand des Vertrages geworden sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil. Eine diesem entgegenstehende Klausel in Allgemeinen Bestellbedingungen des Auftraggebers wird mit Auftragserteilung ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden auch dann Gegenstand des Vertrages, wenn der Auftrag wider Erwarten mündlich erteilt worden sein sollte.

II. Vertragsabschluss

Die Angebote der KME Engineering sind freibleibend. Das bedeutet, technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Im übrigen gilt die Angebotsfrist.

Alle Angaben der KME Engineering zur Kaufsache, sei es in einem Katalog oder bei den Vertragsverhandlungen sind Eigenschaftsbeschreibungen. Dabei handelt es sich nicht um Zusicherungen im Rechtssinn.

Soweit dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen oder ähnliche Informationen übermittelt worden sind, bestehen hieran Eigentums- und Urheberrechte der KME Engineering. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen und Unterlagen nur mit Zustimmung des Auftraggebers Dritten zugänglich zu machen.

III. Preise und Zahlung

Es gelten die Angebotspreise. Diese gelten im Zweifel jedoch ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Die Preise sind, wenn es nicht anders gekennzeichnet ist, Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzu kommt.

Wenn im Angebot nichts Abweichendes angeführt ist, sind die Rechnungsbeträge fällig innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und Rechnungsdatum.

Werden der KME Engineering nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Zweifel zu ziehen, so ist die KME Engineering auch nach Auftragsbeginn noch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen bzw. vom Auftraggeber eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse für den noch ausstehenden Teil der Lieferung zu verlangen. In diesem Fall erhält die KME Engineering ein Zurückbehaltungsrecht an der eigenen Leistung bis die Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet ist.

IV. Lieferzeit

Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Angebot und dem Vertrag. Ist nichts ausdrücklich vereinbart, gilt § 271 BGB. Die Lieferung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, z.B. erforderliche Genehmigungen, Bescheinigungen pp. (Anzahlung) erfüllt hat. Die Lieferzeit wird ggf. um die Zeit verlängert, die diese Voraussetzungen erfordert haben.

Die Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt, dass die KME Engineering selbst richtig und rechtzeitig beliefert worden ist. Zeichnen sich hier Verzögerungen ab, wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Fehler in der Selbstbelieferung, die nicht auf ein Verhalten der KME Engineering zurückgehen, begründen keinen Verzug der Lieferung. Kann die Lieferzeit nicht eingehalten werden wegen höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse), die außerhalb des Einflussbereiches der KME Engineering liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert. Einen Verzug der Lieferung begründen solche Umstände nicht.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Gegenstände bis Fristende das Werk der KME Engineering bzw. dessen Zulieferer verlassen haben, oder wenn die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Die KME Engineering schließt auf Kosten des Auftraggebers eine Frachtversicherung für die üblichen Transportrisiken ab, sofern es den Transport der Ware schuldet. Verpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und von der KME Engineering berechnet. Porto-, Versand- und Verpackungsspesen sind, soweit es im Angebot nicht ausdrücklich geregelt ist, nicht von dem Angebotspreis mit umfasst. Die Wahl der Versandart erfolgt nach der erforderlichen kaufmännischen Sorgfalt der KME Engineering, wenn vom Auftraggeber nichts anderes gewünscht ist.

V. Gefahrenübergang, Abnahme

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Bereitstellung durch die KME Engineering oder dessen Lieferwerk auf den Auftraggeber über. Anlieferung.

Erklärt der Auftraggeber nach Vertragsschluss aber vor Lieferung, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in diesem Zeitpunkt über. Annahmeverzug des Auftraggebers steht der Übergabe gleich. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme nicht wegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigern.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

Bei Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich diese festzustellen und den zuständigen Stellen anzuzeigen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die KME Engineering behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Die KME Engineering ist berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder veräußern noch verpfänden, oder zur Sicherung übereignen. Wird ein Liefergegenstand gepfändet oder beschlagnahmt oder durch sonstige Verfügungen Dritter belastet, hat der Auftraggeber die KME Engineering unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, unverzüglich Abschriften von allen Pfändungsverfügungen bzw. Protokollen der KME Engineering zur Verfügung zu stellen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, im Besonderen bei Zahlungsverzug kann die KME Engineering die Rückgabe der gelieferten Gegenstände verlangen. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

Beantragt der Auftraggeber die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, darf die KME Engineering von diesem Vertrag zurücktreten und die sofortige Rückgabe aller Liefergegenstände verlangen.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht der KME Engineering das Miteigentum an der neuen Sache zu. Im Verhältnis des Rechnungswertes Vorbehaltsware zum Rechnungswert neue Sache. Lässt sich der Wert der neuen Sache noch nicht ermitteln, gilt als Vergleichsmaßstab das Verhältnis zum Herstellungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der KME Engineering durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Auftraggeber bereits mit Vertragsschluss die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand bzw. der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die dadurch entstehenden Miteigentumsrechte gelten wiederum als Vorbehaltsware.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Dabei hat er mit seinem Kunden wiederum einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung geht entsprechend den oben ausgeführten Anteilen auf die KME Engineering über. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware darf der Auftraggeber nicht treffen.

Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung werden bereits durch den Abschluss dieses Vertrages an die KME Engineering abgetreten. Die KME Engineering nimmt die Abtretung hier mit an.

Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, gelten die Bestimmungen entsprechend.

Auf Verlangen der KME Engineering ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Kunden und Auftraggeber sofort von der Abtretung zu unterrichten und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen der KME Engineering zu erteilen bzw. herauszugeben.

Übersteigt der Wert der der KME Engineering eingeräumten Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, ist die KME Engineering auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

VII. Gewährleistung

Es gelten die Vorschriften des BGB, aber mit der Maßgabe, dass eine Pflichtverletzung im Sinn des § 280 BGB nur dann zu den gesetzlich vorgesehenen Folgen führen kann, wenn sie einige Bedeutung hat. Anhaltspunkte dafür sind:

- Bei Lieferung ein Verzug von mehr als 20% im Verhältnis zur ursprünglichen Leistungszeit.
- Bei Mängeln mit Ausnahme des unmittelbaren Beseitigungsanspruches nur, wenn 20% des gelieferten Gutes mangelhaft sind.
- Bei Schäden wenn diese einen Wert von 20% des Nettoauftragwertes erreichen.

VIII. Softwarenutzung

Soweit zur Lieferung Software gehört, wird dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation zu benutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nicht gestattet. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der KME Engineering bzw. beim Softwarelieferanten.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der KME Engineering und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht. Soweit der Auftraggeber ebenfalls Kaufmann ist, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Hamburg.